

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

BEW Betreuungs- und Erholungswerk e.V.
- Alter ohne Angst -

2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

3. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der gemeinnützige Zweck des Vereines ist die Förderung der

- Alten- und Behindertenhilfe
- Erwachsenenarbeit
- Kinder- und Jugendhilfe

3. Der gemeinnützige Satzungszweck wird verwirklicht durch eine planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte helfende, betreuende und pflegerische Tätigkeit, insbesondere für alte, kranke und behinderte Menschen, die, in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form in- und außerhalb von Einrichtungen erbracht wird. Dies erfolgt z.B. durch den Betrieb von betreuten Wohneinrichtungen, der Unterhaltung eines Mahlzeitendienstes, der in besonderem Maße bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO dient, in der Durchführung eines ambulanten Pflegedienstes und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie in der Bereithaltung eines Hausnotrufsystems.

Der mildtätige Satzungszweck wird verwirklicht durch die selbstlose Unterstützung von sozial benachteiligten (bedürftigen) und/oder behinderten Personen.

Zur Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke darf sich der Verein an Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, Gesellschaften und Stiftungen gründen, sofern diese Einrichtungen selbst ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten in Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann werden, wer sich zu den Zwecken des Vereines bekennt.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des Vereines begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt bzw. geschädigt hat,
 - b. wenn es mit der Zahlung von Beiträgen ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, in der beim zweiten Male die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, seine Schuld nicht begleicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Korporative Mitgliedschaft

Der Verein kann anderen Vereinigungen mit sozialen Aufgaben als korporatives Mitglied beitreten, soweit deren Satzungen eine korporative Mitgliedschaft vorsehen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 7 Förderer

Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Delegiertenversammlung
- c. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 15 Delegierte für die Dauer von vier Jahren und überträgt ihnen die Aufgaben nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand legt das Wahlverfahren fest.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Vorstand hat die Delegierten schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Sie beschließt über den Vereinshaushalt, nimmt den Geschäftsbericht/Jahresabschluss entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Im Abstand von vier Jahren wählt sie den Vorstand und die Revisoren, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Es werden drei Revisoren gewählt. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie nehmen u.a. zum Geschäftsbericht/Jahresabschluss Stellung.
3. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn min. 50 % der gewählten Delegierten anwesend sind.

4. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, welcher den Vorstand bei dessen Tätigkeit berät. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Beiratsmitglieder können auch Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Weiter kann auch ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. In den Vorstand können Mitglieder gewählt werden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Dem steht nicht entgegen, dass Vorstandsmitglieder für ihre dies- bezügliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten können, die die Delegiertenversammlung festlegt. Delegierten- und Vorstandsmandat schließen sich aus.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Dieser ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der bevollmächtigt wird, den Verein nach innen und außen nach § 30 BGB zu vertreten. Einzelheiten sind in einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsführervollmacht und Geschäftsführeranweisung zu regeln. Der Geschäftsführer (als besonderer Vertreter nach § 30 BGB) soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereines und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an seinen Landes-/Kreisverband, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bremerhaven, 22.09.2025